



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 18. Februar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Burg, In der Alten Kaserne 3, **Saal 5**, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Biederitz Blatt 2561, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 30/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Biederitz	3	10718	Wohnbaufläche, Grünfläche, Friedrich-Engels-Straße 14	1275

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Abstellraum und Kellerraum jeweils Nr.3 laut Aufteilungsplan.

Das Miteigentum ist durch das zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörende Sondereigentum beschränkt.

Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Grundbüchern von Biederitz Blätter 2559 bis 2661.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 76.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

2-Raum Eigentumswohnung im DG nebst Abstellraum und Kellerraum; ca. 73 m², Bj Haus ca. 1900; Modernisierung ca. 1990er Jahre (Dach, Fenster, Innenausstattung) u. ca. 2000-2015 (Heizung u. Solaranlage); Unterhaltungsschau Fassade; nur Außenbesichtigung der Wohnung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag

erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Burg (Zimmer Nr. 1.09) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE92 8100 0000 0081 0015 80 BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 95/4130/11115 1205 32 K 76/24 - Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de sowie www.zvg.com .
--

Eckhoff
Rechtspflegerin